



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Rue Jacques de Lalaing 4 • 1040 Bruxelles

Präsidentinnen und Präsidenten und
Hauptgeschäftsführerinnen und Hauptgeschäftsführer der
Handwerkskammern
Zentralfachverbände
Regionalen Handwerkskammertage
Regionalen Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen

Haus der Europäischen Wirtschaft
Rue Jacques de Lalaing 4
1040 Bruxelles
www.zdh.de

Abteilung: Europapolitik
Ansprechpartner: Herr Krögel
Tel.: +32 2 230 85 39
Fax: +32 2 230 21 66
E-Mail: kroegel@zdh.de

Brüssel, 17. Februar 2022

nachrichtlich:

Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums
Mitglieder des ZDH-Präsidiums
Mitglieder des ZDH-Ausschusses Europa

Eurovignette: HandwerkerAusnahme bestätigt

Zusammenfassung

Mit der Abstimmung am 17. Februar 2022 im Plenum des Europäischen Parlaments konnte das Gesetzgebungsverfahren zur Reform der Richtlinie für Straßenbenutzungsgebühren (Eurovignette) abgeschlossen werden. Dem ZDH ist es dabei gelungen, für das Handwerk eine Ausnahmemöglichkeit für den Gewichtsbereich zwischen 3,5 und 7,5 Tonnen zu erreichen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach jahrelangen Verhandlungen konnte das Gesetzgebungsverfahren zur Reform der Eurovignette am 17. Februar 2022 abgeschlossen werden. Die überarbeitete EU-Richtlinie umfasst ein neues System zur Verringerung der CO₂-Emissionen, mit dem der CO₂-Fußabdruck des Verkehrs im Einklang mit dem europäischen Green Deal verringert werden soll. Mit den neuen Regeln werden die Straßenbenutzungsgebühren zukünftig von einem zeitbasierten Modell (wie in einigen EU-Ländern) auf ein entfernungsabhängiges oder kilometerbezogenes System umgestellt, um den Übergang zur vollen Anwendung des Verursacherprinzips und des Nutzerprinzips zu vollziehen. Die heute noch bestehende Möglichkeit zum generellen Verzicht auf eine Bemautung von Fahrzeugen des Bereichs zwischen 3,5 und 7,5 Tonnen entfällt mittelfristig bei allen bestehenden und neuen Fernstraßenmautsystemen.

Der ZDH konnte während der deutschen Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2020 eine Ausnahmeoption für das Handwerk im Gewichtsbereich zwischen 3,5 und 7,5 Tonnen erreichen. Demnach soll den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt werden, Befreiungen von der Gebührenerhebung vorzusehen, etwa für Fahrzeuge, die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seines Berufs benötigt, oder zur Auslieferung von handwerklich hergestellten Gütern benutzt werden.

Vereinsregisternummer:
VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin Charlottenburg
Steuernummer:
27/622/50987

Bankverbindungen:
Landesbank Berlin Girozentrale
13 327 810 (BLZ 100 500 00)
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10
BIC/SWIFT BELADEBEXX

Berliner Volksbank
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02
BIC/SWIFT BEVODEBB

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

Es wird somit zwischen Logistikunternehmen und Unternehmen, deren Haupttätigkeit eben nicht das Fahren ist, unterschieden. Für Handwerksbetriebe mit ihren kleinen und mittelschweren Transportern sind hierdurch gezielte Ausnahmeregelungen möglich.

Mit der Abstimmung im Plenum des Europäischen Parlaments ist das Verfahren nach bereits erfolgter Verabschiedung im Rat im Herbst 2021 auf europäischer Ebene beendet.

Weitere Schritte:

Die Richtlinie wird 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten. Die Mitgliedstaaten müssen die Vorschriften der Richtlinie innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten in nationales Recht umsetzen.

Weitere Details und Hinweise zur Umsetzung der Vorschriften in nationales Recht (Bundesfernstraßenmautgesetz) erhalten Sie zeitnah.

gez. Holger Schwannecke
Generalsekretär

gez. Tim Krögel
Bereichsleiter Europapolitik
Leiter ZDH-Vertretung bei der EU